ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANERISCHEN FESTSETZUNGEN

1. NUTZUNGSSCHABLONE

A | B	A) Art der baulichen Nutzung
C | D	B) Zahl der Vollgeschosse
E | F	C) Grundflächenzahl (GRZ)
	D) Geschossflächenzahl (GFZ)
	E) Bauweise
	F) Dachform

2. ABGRENZUNG NACH §9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9ABS.1 NR.1 BAUGB,§§1-11BAUNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO mit den in den textlichen Festsetzungen genannten Gestaltungsfestsetzungen zur Erhaltung einheitlicher baugestalterischer Maßnahmen.

4. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9ABS.1 NR.1 BAUGB,§§ 16 f. BAUNVO)

max. II — Zahl der Vollgeschosse
0.4 — Grundflächenzahl(GRZ) §19 BauNVO
0.8 — Geschossflächenzahl(GFZ) §20 BauNVO

5. BAUWEISE (§9,ABS.1,NR2 BAUGB,§22,ABS.1 UND 2 BAUNVO)

O — offene Bauweise (§22,Abs.1 BauNVO)
SD/WD — Satteldach/Walm- Dachneigung 25...45°
Hauptfirstrichtung

6. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§9,ABS.1,NR2 BAUGB,§23,BAUNVO)

Baugrenze (bis zu der gebaut werden darf, §23 Abs. 3 BauNVO)
geplante Grundstücksgrenzen

7. VERKEHRSFLÄCHEN (§9,ABSs.1,NR.11 BAUGB)

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen verkehrsberuhigter Bereich befahrbarer Wohnweg(Mischprofil)
F — Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fußweg"

Straßenprofil:
1 befahrbarer Wohnweg(Mischprofil) — KFZ,R 3.00 — F 1.50
2 Fußweg — F 1.50

F — Fußweg
R — Radfahrer
KFZ — Kraftfahrzeuge
Fahrtrichtung

8. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§9,ABS.1 Nr.4 und ABS.22 BAUGB)

Baugrenze
Ga — Garagen

10. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Gebäudebestand

ERGÄNZUNGEN DURCH ZUARBEITEN BZW. ABSTIMMUNGEN MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

Wasserleitung geplant
Abwasserleitung geplant
Gasrohrverlegung geplant
Elt.-Ltg. Straßenbeleuchtung geplant TEAG geplant Telekom geplant
vorh. Elt.-Ltg. nicht Eigentum TEAG

SS — Schmutzwasserschacht vorh.
[SS] — Schmutzwasserschacht neu
US — Übergabeschacht neu
KG — Kunststoffrohre
DN — Durchmesser 300

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 1,2,3,4,8,9,10,30 und 33 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

§§ 1 bis 27 der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132).

§§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981-PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) sowie DIN 18005.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 (6) LBauO, §§ 5 bis 12 der LBauO vom 28.11.1986 (GVBl. S.307).

§ 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) geändert am 26.11.1986 (BGBl. I 2089).

§§ 3 und 17 des Landschaftspflegegesetzes vom 05.02.1979 (GVBl. s. 37), geändert am 27.03.1987 (GVBl. S. 70).

TEXTLICHE FESTSETZUNG FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BAUGB UND BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 ZIFF.1 BAUGB,§§1-11 BAUNVO)
Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 ZIFF. 1 BAUGB, §§ 16,17 BAUNVO)
Zahl der Vollgeschosse
II - als Höchstgrenze-ein-bis zweigeschossig
Sockelhöhe: 0,40m
max. Traufhöhe: 5,70m
Bezugspunkt zur Bemessung der Traufhöhe ist die Erdgeschossfussbodenhöhe, die auf max. 0,40m (Sockelhöhe) über dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche im Bereich des jeweiligen Grundstücks. Als Ausnahme kann zur Anpassung an höher liegendes Gelände dieser Bezugspunkt bis auf die max. bestehende Geländehöhe im Bereich des Hausgrundes angehoben werden. Die Traufhöhe wird von diesem Bezugspunkt bis Schnittpunkt aufsteigende Wand mit der Dachhaut gemessen. Als Ausnahme können bei Gebäuderücksprüngen höherliegende Traufen zugelassen werden.
Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 0,8

3. BAUWEISE (§9 ABS. 1 ZIFF. 2 BAUGB, §22 BAUNVO)

3.1 Bauweise für Hauptgebäude
Entsprechend Planeintrag ist zulässig:
- offene Bauweise
nur Einzelhäuser
Dachform: Satteldach/Walm-, Dachneigung 25 - 45°

3.2 Bauweise für Nebengebäude
Abweichende Bauweise für Nebengebäude und Garagen, soweit zweiseitige Grenzbebauung, wird die gemeinsame Firsthöhe bis max. 6,5m (auf Fußbodenhöhe bezogen) zugelassen (§22 Abs. 4 BauNVO).

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§9 ABS. 1 ZIFF. 2 BAUGB, §23 BAUNVO)

4.1 Baugrenze
Eine Überschreitung der Baugrenze mit Fassadenteilflächen um max. 50 cm kann zugelassen werden. Dies Fassadenteile dürfen max. 1/3 der Frontbreite des Gebäudes nicht überschreiten (§23 Abs. 3 BauNVO, §31 Abs. 1 BauGB)

4.2 Baulinie
Eine Über- oder Unterschreitung der Baulinie mit Fassadenteilflächen um max. 50 cm kann zugelassen werden. Diese Fassadenteile dürfen max. 1/3 der Frontbreite des Gebäudes nicht überschreiten(§23 Abs. 2 BauNVO, §31 Abs. 1 BauGB)

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 ABS. 1 ZIFF. 2BAUGB)
Hauptdachrichtung bzw. Firstrichtung für Satteldächer entsprechend Planeintrag.
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE EINFLÜSSE im Sinne des Bundesimmisionsschutzgesetzes (Lärm und Schmutz) Außenwände und Fenster sind so auszuführen, daß im Innenraum ein Immissionswert von 40 dB(A) nachts und 55 dB(A) tags erreicht wird. Belästigungen durch Tiergerüche und Fliegen sind zu dulden.

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS (§9 Abs. 1 ZIFF. 4 BAUGB)
Stellplätze, überdachte Stellplätze(Carports) und Garagen sind nur innerhalb des Baufeldes zulässig und in den Flächen für Nebenanlagen (Ga).

7. NEBENANLAGEN (AUßER GARAGEN) (§14 ABS. 1 BAUNVO)

7.1 Nebenanlagen im Sinne von Gebäuden sind auf Grundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der Fläche für Stellplätze und Garagen zulässig.

8. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§14 ABS. 1 BAUNVO)
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird auf max. 0,40 m über dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche im Bereich des jeweiligen Grundstückes festgesetzt.

9. IMMISSIONSSCHUTZ
Für das Bebauungsplangebiet gelten unter Berücksichtigung der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 folgende max. Lärm-Immissionswerte (Pkt. 1.1, Abs. b)-WA)
tagsüber 55 dB (A)
nachts 45 dB (A) und 40 dB (A)
Bei den zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für anlagebezogenen (Industrie-, Gewerbe-, Freizeit) Lärm gelten. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, 22.00 - 6.00 Uhr.

10. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ
Zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. (48 qm/h) über einen Zeitraum von mind. 2 Std. zur Verfügung stehen (DVGW Arbeitsblatt W 405).

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 ABS. 4 BAUGB)

1. GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE

1.1 Fassadengestaltung

1.1.1 Fassaden sind mit Putzen oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Die Fassade ist in hellen Farbtönen zu streichen. Für Gebäudesockel ist einheimisches ortstypisches Material zu verwenden.

1.1.2. Fassadenverkleidungen sind als Holzbretterverschalungen und Schiefer zulässig.

1.1.3. Fensterrahmen oder die Rahmenkonstruktion von Wintergärten sind farbig zu streichen. Holzfarben lasierte oder naturfarben belassene Holzrahmen sind zulässig. Metallisch glänzende Eloxale sind unzulässig.

1.1.4. Das Material und die Farbgebung der Haustüren hat dem der Fenster zu entsprechen. Garagentore sind farblich auf Fenster und Türen abzustimmen.

1.2 Dachgestaltung

1.2.1. Zulässig sind Satteldächer mit und ohne Walm.

1.2.2. Zulässig sind Dachneigungen von 25° bis 45°.

1.2.3 Dachaufbauten sind in der Weiterführung der Fassadenflächen als Wiederkehr zulässig. Ihre Breite kann max. 4,00m betragen. Der Aufbau darf nicht mehr als 2/3 der Gesamtdachhöhe überschreiten und muß vom Ortgang einen Abstand von mind. 2,00m haben.

1.2.4 Einzelgauben sind zulässig, wenn:
- auf der für Einzelgauben vorgesehenen Dachseite keine anderen Dachaufbauten oder Einschnitte vorhanden sind,
- sie untereinander und vom First einen Abstand von mind. 1,50m einhalten,
- die Ansichtsbreite und -höhe der Gaube 1,50m nicht überschreitet,
- vom Ortgang ein Abstand von mind. 2,0m eingehalten wird.

1.2.5 Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von 1,60 qm zulässig. Sie müssen vom Ortgang einen Abstand von mind. 2,00m und vom First von 1,50m einhalten.

1.2.6 Großflächige Dachverglasungen (Atelierfenster) und Sonnenkollektoren können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie über vertikale Architekturelemente aus der Fassade entwickelt sind. Sie sind niveaugleich in die Dachfläche einzufügen. Der Abstand vom Ortgang muß mind. 2,00m betragen. Bei Doppelhäusern ist nur gegenüber den Außengiebeln ein Abstand von mind. 2,00m einzuhalten.

1.2.7 Dacheinschnitte sind ausnahmeweise zulässig, wenn sie über vertikale Architekturelemente mit der Fassade verbunden sind. Die Traufe ist im Übergangsbereich zu unterbrechen. In der Höhe darf der Dacheinschnitt nicht mehr als die Hälfte der Gesamtdachhöhe überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muß mind. 2,00m betragen. Bei Doppelhäusern ist nur gegenüber den Außengiebeln ein Abstand von 2,00m einzuhalten.

1.2.8 Die Eindeckung geneigter Dachflächen hat mit Dachziegeln oder optisch gleichwertigem Material zu erfolgen.

1.2.9 Dacheindeckungen mit gras- oder pflanzenbewachsenen Erdschichten sind zulässig.

1.2.10 Heizungskamine sind massiv auszuführen oder entsprechend der Fassade/Dach zu verkleiden. Zusätzlich sind Stahlkamine zulässig, wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

1.2.11 Traufverkleidungen sind nur in Holz, in Farbton der Fassade oder der Fenster gestrichen, zulässig.

2. GESTALTUNG DER NEBENGEBÄUDE

2.1 Material und Farbe
Garagen, Nebenanlagen und Bauten für Versorgungsanlagen sind im Hinblick auf Material und Farbgebung entsprechend den Hauptgebäuden zu gestalten.

2.2 Dachgestaltung
Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus den entsprechenden Festsetzungen für die Hauptgebäude. Geneigte Dächer sind mit gleicher Eindeckung wie das Hauptgebäude zu versehen.

2.3 Anpassungspflicht
Aneinander angrenzende Garagen, Nebenanlagen und/oder Bauten für Versorgungsanlagen sind in First-, Traufhöhe, Dachform und Material aneinander anzugleichen.

2.4 Müllbehälter
Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind ins Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren oder die Standplätze mit Strauch- oder Heckenbepflanzung einzugrünen.

2.5 Gas- oder Öltanks
Standorte von Gas- oder Öltanks sowie evtl. anderer technischer Armaturen sind so zu wählen, daß diese von öffentlichen Verkehrsflächen nicht sichtbar sind bzw. zu begrünen.

3. WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN

3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Geschäft oder Einrichtung ist nur eine Werbeanlage zulässig.

3.2 Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses oder im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.

3.3 Werbeanlagen von mehr als 0,60m Größe müssen parallel zur Fassade angebracht werden. Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

3.4 Automaten sind nur in Gebäuderücksprüngen oder Wandnischen zulässig.

4. ANTENNENANLAGEN

4.1 Sofern im Baugebiet ein Anschluß an das Breitbandkabel der Bundespost möglich ist, sind Außenantennen unzulässig. Falls dies nicht der Fall ist, wird je Gebäude eine Außenantenne zugelassen.

4.2 Aufstellplätze von Satellitenspiegeln sind so zu wählen, daß diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

5. FREIFLÄCHEN

5.1 Garagenzufahrten, private und öffentliche Stellplätze und Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decken, Rasenpflastersteine, Pflaster in Splitt verlegt etc.) zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge können nur dann zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

5.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen hiervon sind die Flächen für Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen.

III. HINWEISE

1. Abstandsflächen nach BauO
Unter vollständiger Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche und des Nutzungsmaßes können geringere als die nach §6 BauO erforderlichen Abstandsflächen zugelassen werden, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt sind (§7 Abs.4 BauO).

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - GRÜNORDNUNG - (§ 9 BAUGB)

1. BEPFLANZUNG DER SICHTDREIECKE - §9 (1) 24 BAUGB -
Die Bepflanzung der Sichtfelder an Straßen- und Wegeeinmündungen darf aus verkehrstechnischen Gründen nicht höher als 0,70 m sein.

2. ANPFLANZUNGEN IN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN - §9 (1) NR.15, 20, 25 A BAUGB -

2.1 In Anpassung an die umgebende Landschaft ist auf dem Grundstück 22/2 eine Ortsrandbepflanzug herzustellen. Entlang der Grundstücksgrenze Richtung Apfelstädt (östliche Grundstücksgrenze) ist ein 3 m breiter Streifen mit Hecken bzw. strauchartigen Gehölzen zu bepflanzen, in der alle 15 m ein Baum angeordnet ist.

Gehölze aus folgender Artenauswahl sind zu pflanzen:

Bäume

I.Ordnung	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Fagus silvatica	Rotbuche
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus rubra	Roteiche
	Platanus acerifolia	Platane
	Tilia cordata	Winterlinde

Bäume

II.Ordnung	Acer campestre	Feldahorn
	Betula verrucosa	Sandbirke
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Corylus colurna	Baumhasel
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

Strauchartige Gehölze

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Cornus alba	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Hippophae chamnoides	Sanddorn
Lycium halimifolium	Bocksdorn
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Zaunrose
Rosa rugosa	Apfelrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Spirea vanhouttei	Spierstrauch
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Vereinzelt können im Innenbereich zusätzlich gepflanzt werden:

Deutzia-Arten	Deutzie
Forsythia intermedia	Forsythie
Kerria japonica	Ranunkelstrauch
Philadelpnus-Arten	Duftjasmin
Syringa-Arten	Wildflieder
Weigela hybrida	Weigelie

Weitere Gehölze der heimischen Wildflora sind zulässig.

3. PFLANZUNGEN IM PRIVATEN BEREICH

In Vorgärten (Flächen zwischen Staßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze bzw. Baulinie und Bauflucht) sollen Gehölzpflanzungen erfolgen:

a) Je 15,0 m² Vorgartenfläche mind. 1 strauchartiges Gehölz.

b) Zusätzlich bei Vorgärten über 4,0 m Tiefe je angefangene 20,0 m Straßenfrontlänge mind. 1 Baum II. Ordnungsgröße.

Nachstehende Arten sollen ergänzend zur Artenauswahl unter Ziffer 2.1 der Textfestsetzungen bevorzugt verwendet werden:

Bäume

II.Ordnung	Betula verrucosa	Sandbirke
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Malus-Arten	Zieräpfel
	Prunus-Arten	Zierkirschen bzw. Zierplaumen
	Sorbus aucuparia	Eberesche

Zur Anlage niederer Hecken wird empfohlen:

Chaenomeles lagenaria	Scheinquitte
Deutzia gracilis	Deutzie
Potentilla fruticosa	Fünffingerstrauch
Rosa nitida	Glanzrose
Spiraea bumalda	Zwergspiere

Der Bereich zwischen südl. B-Plangrenze und der südl. Baugrenze ist als Ersatzmassnahme vor dem Verkauf des betr. Grundstückes mit Anpflanzungen analog der Artenauswahl nach Pkt. 2.1 und 3. (nur 1. und 2. Ordnung sowie strauchartige Gehölze) zu realisieren. Die Verwendung von Koniferen für Grundstückseinfriedungen ist untersagt.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Wandersleben hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2 BauGB am 27.08.01 beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wandersleben,den 07.04.04

Siegel

Der Bürgermeister

ENTWURFSBESCHLUSS

durch den Gemeinderat der Gemeinde Wandersleben am 22.01.02

Wandersleben, 07.04.04

Siegel

Der Bürgermeister

1.ÄNDERUNGSBESCHLUSS

durch den Gemeinderat der Gemeinde Wandersleben am 03.02.03

Wandersleben, 07.04.04

Siegel

Der Bürgermeister

2.ÄNDERUNGSBESCHLUSS

durch den Gemeinderat der Gemeinde Wandersleben am ....

Wandersleben, 07.04.04

Siegel

Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖHRUNG

Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentl. Belange sind mit Schreiben vom 14.01.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wandersleben,den 07.04.04

Siegel

Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes,bestehend aus der Zeichnung vom Nov.2001 und dem Textteil,sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.02.02 bis zum 04.03.02 gemäß § 3, Abs.(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentl.Auslegung ist mit dem Hinweis,daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftl.o.zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.01.02 in Wandersleben bekanntgemacht worden.

Wandersleben, 07.04.04

Siegel

Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes,bestehend aus der Zeichnung vom Nov.2001 und dem Textteil,sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.03.03 bis zum 03.04.03 gemäß § 3, Abs.(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentl.Auslegung ist mit dem Hinweis,daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftl.o.zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .... in Wandersleben bekanntgemacht worden.

Wandersleben, 07.04.04

Siegel

Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes,bestehend aus der Zeichnung vom Nov.2001 und dem Textteil,sowie der Begründung haben in der Zeit vom .... bis zum .... gemäß § 3, Abs.(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentl.Auslegung ist mit dem Hinweis,daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftl.o.zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .... in Wandersleben bekanntgemacht worden.

Wandersleben, 07.04.04

Siegel

Der Bürgermeister

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan,bestehend aus der Zeichnung vom Nov. 2001 und dem beiliegenden Text wurde am 29.03.04 von dem Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.03.04 gebilligt.

Wandersleben, 07.04.04 Siegel Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes gem.§1 BauGB,bestehend aus der Zeichnung vom Nov.2001 u.dem Text wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom...........
Az............
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Wandersleben,den ....

Siegel

Der Bürgermeister

BEITRITTSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde Wandersleben, hat am .... den Auflagen, Einschränkungen und Hinweisen der Genemigungsbehörde zugestimmt.

Wandersleben,............

Siegel

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wandersleben,den ....

Siegel

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

RECHTSGRUNDLAGE

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann u.über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist,sind am...........in...............öffentl.bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-u.Formvorschriften u.von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) u.weiter auf Fälligkeit u. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44, 246 u.Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am........... in Kraft getreten.

Wandersleben,den ....

Siegel

Der Bürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300-4621.20-067073-WA-
Unter dem Dorfe
Weimar, den ......10 Mai 2004

BEBAUUNGSPLAN "UNTER DEM DORFE" WANDERSLEBEN

Katastervermerk:

26.03.04

07.04.2004

ÄNDERUNGEN

DATUM	BEZEICHNUNG	ZEICHEN
24.03.02	ÜBERARBEITUNG	M.W.
06.06.03	ÜBERARBEITUNG GEMÄSS	M.W.
	STANDORTSTELLUNGNAHMEN	
01.03.04	ÜBERARBEITUNG	M.W.

BAUVORHABEN

BEBAUUNGSPLAN "UNTER DEM DORFE"WANDERSLEBEN

BAUHERR

DR. JÖRG STRICKER,
MARTIN STRICKER
ALTE SUHLER STR. 16
98559 OBERHOF

PLANUNG UND AUSFÜHRUNG

BAU-HAUS PROJEKT SCHMALKALDEN GMBH
RENTHOFSTRASSE 29·98563 SCHMALKALDEN
TEL. 03683 /6933-0 /Fax 03683 \6933-50

BEZEICHNUNG

LAGEPLAN

MASSTAB 1:500

PROJEKTNUMMER

00 000 - 00

GEZEICHNET

MÄRZ 2004

M.W.